

Analyse der Unterschiede zwischen dem „Erlass betreffend Klassen- und Kursarbeiten“ (Klassenarbeitenerlass, 2004) und dem „Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes in der veränderten Fassung von 2017“

Landeselternvertretung der Gymnasien im Saarland

Die Änderungen zwischen der Version von 2016 und 2017 sind rot markiert.

2017: Große Leistungsnachweise: Arten	2004: Klassenarbeiten
Große Leistungsnachweise können sein <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Arbeiten und schriftliche Überprüfungen • Referate • Wettbewerbsleistungen • Portfolios • Mündliche Prüfungen • Experimentelle Arbeiten, Fallstudien • Praktische Arbeiten • Sonstiges 	Als zentrale Lernerfolgskontrollen dienen Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen.

Der neue Erlass erlaubt mehr Flexibilität bei der Auswahl zentraler Lernerfolgskontrollen. Die verschiedenen Nachweise haben unterschiedliche Auswirkungen auf

- Die Vergleichbarkeit der Resultate
- Die Verlässlichkeit des vermittelten Lernstoffs (vgl. Referate)
- Die im Schuljahr vermittelbare Stoffmenge

Mündliche Gruppenprüfungen, wie im neuen Erlass zugelassen, führen in unterschiedlichen Gruppen zu unterschiedlichen Prüfungsbedingungen und können damit juristische Fragen provozieren. Solche Prüfungsumgebungen können außerdem Stress und Konkurrenzgefühle zwischen Mitschülern fördern und das Gefühl von Ungerechtigkeit verstärken („die Frage des anderen hätte ich beantworten können“).

Andere Gruppenleistungen erfordern nach Erfahrung der Eltern einen erheblichen Aufwand bei der Synchronisation von Schülertreffen außerhalb der Schule. Ein häufiger Einsatz solcher Leistungen sieht die LEV Gymnasien kritisch.

2017: Kleine Leistungsnachweise	2004: Sonstige Leistungsnachweise
<p>Kleine Leistungsnachweise können sein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleine Referate, Wettbewerbsleistungen, Portfolios, mündliche Prüfungen, experimentelle/empirische Arbeiten, Fallstudien, praktische Arbeiten • Mitarbeit (insbesondere die inhaltliche Qualität) • Protokoll • Lerntagebuch • Präsentation • Wochenplan 	<p>Zusätzliche Lernerfolgskontrollen können sein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausaufgaben • Führung des Haushefts • Referat • Halbjahresthema • Projekt, Experiment, Präsentation • Erfolgreiche Teilnahme an Schülerwettbewerb • Mündlicher Bericht über vorangegangene Stunde • Test (max. 10 min) • Vortrag (Sprache) • Vorlesewettbewerb • Mitwirkung bei Rollenspiel, Hörspiel, Video, Audio • Kurzvortrag • Interview • Versprachlichung von Bildimpulsen • Mitarbeit bei Hörspiel, Video • Schülerexperiment • Qualität künstlerischer Arbeit • Sportliche Leistung

Beide Erlasse erlauben eine Vielzahl von Lernerfolgskontrollen. Im alten Erlass wird die Mitarbeit extra und nicht als „Lernerfolgskontrolle“ aufgeführt, im neuen Erlass ist die Mitarbeit eingeordnet in die Liste Kleiner Leistungsnachweise.

2017: Anzahl Leistungsnachweise	2004: Anzahl Leistungsnachweise
GLN (schriftliche Fächer) <ul style="list-style-type: none"> • Klasse 5-9: 5 pro Schuljahr, davon 2-4 schriftliche Arbeiten • Klasse 10: 4 pro Schuljahr, davon 3-4 schriftliche Arbeiten • in Fremdsprachen mindestens in jedem zweiten Schuljahr eine mündliche Prüfung 	Klassenarbeiten (schriftliche Fächer) <ul style="list-style-type: none"> • (Fach: Klasse 5 - Klasse 6 - ...) • DE: 6-6-5-5-5-4 • FS1: 6-6-5-5-5-4 • FS2: 0-5-5-5-5-0 • FS3: 0-0-0-5-5-4 • FSx: 0-0-0-0-0-4 • MA : 6-6-5-5-5-4
KLN (schriftliche Fächer) 4-6 pro Schuljahr	keine Angabe
GLN (nicht-schriftliche Fächer) <ul style="list-style-type: none"> • Klasse 5-7: 0 • Klasse 8-9: 1-2, davon maximal eine SÜ • Klasse 10: 2, es muss keine SÜ geben 	SÜ (nicht-schriftliche Fächer) <ul style="list-style-type: none"> • Klasse 1-6 :0 • Klasse 7-9: 2 (Soll, außer Sport) • Klasse 10: 2 (Pflicht, außer Sport)
KLN (nicht-schriftliche Fächer) <ul style="list-style-type: none"> • Klasse 5-7: 4-6 • Klasse 8-9: 4 • Klasse 10: 4 	keine Angabe

Die Zahl der schriftlichen und klassenübergreifenden Überprüfungen wird im neuen Erlass reduziert. Bei maximaler Ausnutzung der Möglichkeiten sind beispielsweise im Fach Deutsch in Klasse 5 höchstens 4 statt der bisherigen 6 Klassenarbeiten möglich. Es ist zulässig, die Zahl auf 2 pro Schuljahr zu reduzieren. Es ist zu überprüfen, ob mit der neuen Regelung

- die Zuverlässigkeit der Lernstandserhebung sowie
- die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewahrt bleibt und
- der zeitliche Aufwand individueller Lernkontrollen mit der zu vermittelnden Stoffdichte am Gymnasium vereinbar ist.

2017: Zeitlicher Umfang	2004: Zeitlicher Umfang
GLN <ul style="list-style-type: none"> • angemessene Zeit • Klasse 5/6: etwa 45 min • Klasse 7/8: etwa 45-90 min (DE,FS), sonst etwa 45 • Klasse 9/10: etwa 45-135 min (DE), sonst etwa 45-90 • etwa max. 1 Schulstunde 	<ul style="list-style-type: none"> • angemessene Zeit • SÜ: Klasse 1-9: max. 30 Minuten • SÜ: Klasse 10: max. 45 Minuten
2017: Termine	2004: Termine
gleichmäßig über das Schuljahr verteilt	gleichmäßig über das Schuljahr verteilt
pro Tag höchstens zwei GLN	pro Tag höchstens eine Klassenarbeit oder SÜ
pro Kalenderwoche höchstens drei GLN, die im Klassen- oder Kursverband erbracht werden , davon höchstens zwei schriftliche und eine SÜ, Ausnahmen. Darüber hinaus ist ein großer Leistungsnachweis zulässig, der nicht im Klassen- oder Kursverband erbracht wird (individueller Leistungsnachweis)	pro Woche höchstens drei Klassenarbeiten oder SÜs, Ausnahmen.
2016: Ankündigung	2004: Ankündigung
GLN: spätestens 7 Kalendertage vorher, Ausnahmen	Klassenarbeiten, SÜs: spätestens 1 Woche vorher, Ausnahmen

Wegen der Zunahme individueller Überprüfungen im neuen Erlass muss die Übersichtsliste, die für die Einhaltung der Obergrenze pro Woche für jede Klasse geführt wird, deutlich komplexer ausfallen: Für jeden Schüler müssen die Termine aller individuellen Überprüfungen (Referate usw.) eingetragen werden, da für jeden Schüler die Einhaltung der Obergrenze garantiert werden muss. **Die Änderungen am Erlass von 2017 führen zu einer potentiellen Höherbelastung der Schüler: unter Einbeziehung eines individuellen Leistungsnachweises sind nun VIER große Leistungsnachweise pro Woche möglich!**

Die Ankündigungsfrist von einer Woche könnte bei Arbeiten wie Referat und Portfolio zu kurz gefasst sein.

2016: Form, Umfang, Inhalt	2004: Form, Umfang, Inhalt
Stoff einer überschaubaren zusammenhängenden Unterrichtseinheit, SÜ: Stoff der letzten 6 Schulstunden	Vorgaben im Lehrplan, Stoff überschaubar und zusammenhängend, Kenntnis- und Verständnisfragen, SÜ: Stoff der letzten 6 Schulstunden (Klasse 1-9), der letzten 8 Schulstunden (Klasse 10)
Fremdsprachen: eine GLN pro Jahr als mündliche Prüfung verpflichtend	Klasse 1-9: eine GLN pro Jahr als mündliche Prüfung möglich

2016: Form, Umfang, Inhalt	2004: Form, Umfang, Inhalt
Klasse 5-9: Naturwissenschaftliche Profilmächer: eine GLN pro Jahr als experimentelle Arbeit verpflichtend	

Die konkrete Zeitangabe von 45 Minuten wird im neuen Erlass ersetzt durch eine „Schulstunde“, welche aber in der Länge nicht festgelegt ist. Konkretere Angaben zum stofflichen Umfang von GLNs und der Abrenzung zu KLNs sind zu überdenken.

2016: Nachholen	2004: Nachholen
Die Lehrkraft kann das Nachholen versäumter Leistungsnachweise anordnen.	Die Lehrkraft kann das Nachholen versäumter Leistungsnachweise anordnen.
Die Höchstzahl der GLN pro Woche darf bei der Nachholung von schriftlichen Arbeiten bzw. SÜs um maximal einen Leistungsnachweis erhöht werden.	Keine Angaben

Die Spezifikation für das Nachholen versäumter Leistungsüberprüfungen ist begrüßenswert. Allerdings beschränkt sich der Erlass hier auf schriftliche Arbeiten - die Belastung durch mündliche Prüfungen oder Referate ist jedoch ähnlich hoch.

2016: Rückgabe	2004: Rückgabe
GLN: höchstens 3 Schulwochen	Klassenarbeiten: höchstens 3 Schulwochen, SÜs: höchstens 8 Unterrichtstage
KLN: höchstens 2 Schulwochen	keine Angabe
1 Woche vor der nächsten GLN der gleichen Art	vor der nächsten Arbeit
Die Lehrkraft entscheidet über die Form der Besprechung und Berichtigung	Die Berichtigung durch den Schüler ist verpflichtend
Notenspiegel werden nicht bekannt gegeben	Notenspiegel sind anzugeben
Die Note muss unterschrieben werden	Note und Notenspiegel müssen unterschrieben werden

Die Einschränkung der Rückgabebedingungen auf Leistungsnachweise „der gleichen Art“ ist schwer nachvollziehbar. Folgt eine mündliche Prüfung auf eine schriftliche, ist das Wissen über die vorangegangene Note ebenso wichtig, als würden zwei schriftliche Prüfungen aufeinanderfolgen.

Lehrkräfte werden bei Bewertung immer auch von der Gesamtgruppe beeinflusst. Dieser Effekt wird von den Elternvertretern anerkannt, sollte aber durch die Angabe eines Notenspiegels bzw. einer Durchschnittsnote nachvollziehbar gemacht werden. Ebenso erlauben statistische Informationen Hinweise auf verschiedene Unterrichtsausprägungen unterschiedlicher Lehrkräfte.

2016: Kontrolle durch die Schulleitung	2004: Kontrolle durch die Schulleitung
3 Arbeiten an die Schulleitung für Schriftliche Arbeiten und SÜs	3 Arbeiten an die Schulleitung für Klassenarbeiten
Schriftliche Arbeiten und SÜs: Mehr als ein Drittel kein ausreichendes Ergebnis → Prüfung durch Schulleitung, Anhörung Fachlehrkraft oder Fachkonferenz → Veränderung der Bewertungsmaßstäbe oder Wiederholung	Klassenarbeiten: mehr als ein Drittel kein ausreichendes Ergebnis → Prüfung durch Schulleitung, Anhörung Fachlehrkraft oder Fachkonferenz → Entscheidung über Wiederholung
Erbrachte Leistungen sollen zugunsten der Schüler berücksichtigt werden	Positive Leistung nicht anerkannter Arbeit wird berücksichtigt
Die vorstehenden Regelungen gelten auch, sofern Vergleichsarbeiten geschrieben werden	Vergleichsarbeit: mehr als die Hälfte kein ausreichend → Prüfung durch Schulleitung

Die nach dem neuen Erlass notwendige Vorlage von SÜs bei der Schulleitung erhöhen deren Arbeitsbelastung wesentlich.

2017: Bewertung	2004: Bewertung
Kriterien der Bewertung sind rechtzeitig und nachvollziehbar mitzuteilen	keine Angabe
gegebenenfalls Einfluss von Sprache und Form auf Bewertung	Schwerwiegende Verstöße gegen sprachliche Richtigkeit oder Form führen bei Klassenarbeiten zu Minderung des Ergebnisses (höchstens 3 Punkte), unter Beachtung der Voraussetzungen
Schriftlicher Leistungsnachweis: Korrekturhinweise, zusammenfassender Kommentar, Würdigung von Teilkompetenzen, gezielte Hinweise zur Verbesserung der Leistung, Hinweise zur Verbesserung von Sprache und Form	Noten von Klassenarbeiten mit thematischer Aufgabenstellung sind schriftlich zu begründen
Bewertung GLN + KLN: Je nach Aufgabenstellung fachliche und überfachliche Kompetenzen (Personal-, Sozial und Methodenkompetenz) maßgeblich.	keine Angaben
Formulierung: Ermutigende Perspektive, Stärkung des Vertrauens in die eigene Leistungsfähigkeit, wertschätzend, würdigt Lernbereitschaft und individuelle Lernanstrengung, berücksichtigt individuelle kognitive, soziale, emotionale Bedürfnisse.	keine Angabe

Die Bewertung persönlichkeitsbezogener Kompetenzen ist in der Fachliteratur umstritten. Die Objektivität der Leistungsmessung und -bewertung ist bei den schriftlichen Arbeiten und SÜs am höchsten ist und nimmt dann deutlich ab durch die Form und Themenvariation.

2017: Zeugnisnote	2004: Zeugnisnote
Fachlich-pädagogische Gesamtbewertung aller Leistungen	Wertende fachlich-pädagogische Gesamtbeurteilung, nicht aus dem Mittelwert der Klassenarbeiten
Schriftliche Fächer: GLN zu drei Fünfteln , KLN zu zwei Fünfteln unter besonderer Berücksichtigung der Mitarbeit	keine Angabe
Nicht schriftliche Fächer: alle Leistungsnachweise gleichgewichtet, auch GLN, unter besonderer Berücksichtigung der Mitarbeit.	Gewicht einer SÜ unterscheidet sich wesentlich von Gewicht einer Klassenarbeit. SÜs können zusammen mit anderen Lernfortschrittskontrollen die Bewertungsgrundlagen für die Bildung der Zeugnisnote ergänzen, weder ausschließlich noch überwiegend aus SÜ-Noten
„Die Noten des Jahreszeugnisses werden aufgrund der Entwicklung der Leistungen während des Schuljahres, besonders während seiner zweiten Hälfte ermittelt.“ (Zeugnis- und Versetzungsordnung)	dito

Zählen große Leistungsnachweise so viel wie kleine Leistungsnachweise? Ist dies mit der Definition der Unterschiede verträglich? Passt die Höhergewichtung des zweiten Halbjahres zu der „Berechnungsformel“? **Die Mitarbeitsnote hat durch die Änderung des Erlasses von 2017 deutlich an Gewicht gewonnen.**